

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 31

Regen, 20.11.2020

Inhalt:

**3. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses –
Bekanntmachung der Tagesordnung**

**Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule
Viechtach**

**Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der
Entschädigungssatzung-Mittelschule Viechtach**

**Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der
Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der
Mittelschule Viechtach**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Mittagsverpflegung der
Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 02.12.2020**, um **15:00 Uhr**
findet im Arberlandhaus Regen (vhs), Raum Arber die
3. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Denkmalpflege; Vergabe der Denkmalpflegemittel 2020
- 2 Erwin-und-Gretel-Eisch-Stiftung;
Vergabe der Fördermittel 2019
- 3 Sonderpädagogisches Förderzentrum - Schule am Weinberg Regen;
Unterbringung der schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) in Räumen des
Kreiscaritasverbandes Regen
- 4 ARBERLAND Akademie Weißenstein - Unterbringung von Berufsschülern;
Erhöhung des Tagessatzes

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 20.11.2020

gez.
Rita Röhl
Landrätin

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Mittelschule Viechtach
(Schulverbandssatzung-Mittelschule - SVS MS VIT)**

Vom 27.10.2020

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 26.10.2020, Az. 20-020-2/210 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Viechtach“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Viechtach.
- (3) Der Schulverband besteht aus den folgenden Mitgliedsgemeinden:
 1. Stadt Viechtach
 2. Gemeinde Kollnburg
 3. Gemeinde Prackenbach

§ 2

Aufgabe des Schulverbands

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach.

§ 3

Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands

- (1) ¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Stadt Viechtach bestimmt. ²Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Stadt Viechtach eine Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten auf Grundlage einer separat abzuschließenden Zweckvereinbarung.

§ 4

Schulverbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Schulverbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Viechtach.

- (2) Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden ist im kalendermäßigen Wechsel ein jeweilig erster Bürgermeister der weiteren Mitgliedsgemeinden (in geraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Pracktenbach; in ungeraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Kollnburg).

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule).

§ 6

Finanzierung des Schulverbandes (Schulverbandsumlage)

- (1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober fällig.
- (3) Ist eine Haushaltssatzung des Schulverbandes noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 7

überörtliche und örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Zur Durchführung der örtlichen Prüfung bildet die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (2) Die überörtliche Rechnungsprüfung obliegt dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV).

§ 8

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Schulverbandssatzung-Mittelschule) vom 15.05.2015/08.06.20215 außer Kraft.

Viechtach, 27.10.2020

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann

Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung-Mittelschule

Vom 27.10.2020

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Entschädigungssatzung-Mittelschule**

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule) vom 15.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden unbar durch Banküberweisung geleistet.“
2. In § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 2 werden unbar durch Banküberweisung geleistet.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 27.10.2020

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.

Wittmann

Schulverbandsvorsitzender

**Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung
der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach
(Schulmensa-Benutzungssatzung - SBS)**

Vom 27.10.2020

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) ¹Die Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. ²Die Mittagsverpflegung findet in der Mensa der Mittelschule Viechtach (Schulmensa) statt. ³Nutzungsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler der Ganztagesklassen der Mittelschule Viechtach und der Grundschule Viechtach. ⁴Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Abrechnungsjahr in der Mittagsverpflegung dauert vom 1. September bis 31. Juli jeden Jahres.

**§ 2
Öffnungszeiten**

- (1) Die Mittagsverpflegung findet während der Schulöffnungszeiten statt.
- (2) Bei Bedarf können diese Öffnungszeiten der Mittagsverpflegung durch den Schulverband Mittelschule Viechtach geändert werden.

**§ 3
Buchungszeiten und Gebühren**

- (1) ¹Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt über die Schulleitung der Mittelschule. ²Bei Schülerinnen und Schülern der Grundschule Viechtach erfolgt die schriftliche Anmeldung über die Schulleitung der Grundschule. ³Mit der Anmeldung erfolgt die Buchung für das gesamte Schuljahr.
- (2) Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

**§ 4
Verpflegung**

- (1) Der Schulverband Mittelschule Viechtach bietet im Rahmen der Mittagsverpflegung im Benehmen mit den Schulleitungen der Mittelschule Viechtach und der Grundschule Viechtach ein Mittagsmenü an, das aus einem warmen Hauptgericht und einer Nachspeise besteht.
- (2) Getränke werden nicht bereitgestellt.

§ 5 Personal

Der Schulverband Mittelschule Viechtach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der Mittagsverpflegung notwendiges Personal im Benehmen mit den Schulleitungen der Mittelschule Viechtach und der Grundschule Viechtach ein.

§ 6 Ausschluss

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer können aus folgenden Gründen von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden:
 - a) Der Gebührenschuldner gemäß § 2 der Schulmensa-Gebührensatzung (SGS) kommt seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht nach.
 - b) Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer hält sich wiederholt nicht an die Regelungen des Betreuungs- oder des sonstigen Personals.
- (2) Der Ausschluss einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers bedarf der Schriftform und erfolgt durch den Schulverband Mittelschule Viechtach.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, und deshalb nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen die Mittagsverpflegung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Erkrankungen sind der jeweiligen Schulleitung und dem Personal der Mittagsverpflegung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. ²Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) ¹Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so ist die jeweilige Schulleitung und das Personal der Mittagsverpflegung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. ³Die Leitung der Mittagsverpflegung kann im Benehmen mit der Schulleitung die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsverpflegung nicht betreten.

§ 8 Haftung

- (1) ¹Der Schulverband Mittelschule Viechtach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsverpflegung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. ²Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (2) ¹Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsverpflegung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband Mittelschule Viechtach nicht. ²Eine Haftung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9 Unfallversicherung

Für Besucher der Mittagsverpflegung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Viechtach, 27.10.2020

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann

Schulverbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach (Schulmensa-Gebührensatzung - SGS)

Vom 27.10.2020

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Benutzungsgebühren (Essensgebühren)

¹Für die Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren (Essensgebühren) erhoben. ²Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind folgende Benutzerinnen und Benutzer der Mittagsverpflegung:
- a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ganztagesklasse aufgenommen worden ist und an der Mittagsverpflegung teilnimmt,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ganztagesklasse und zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet haben,
 - c) der sonstige Benutzer bzw. die sonstige Benutzerin der Schulmensa.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der erstmaligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Sofern das Mittagessen nicht wirksam und fristgerecht gemäß Abs. 3 vorübergehend abbestellt wurde, muss die Essensgebühr auch dann bezahlt werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin nicht am Mittagessen teilgenommen hat.
- (3) ¹Vorübergehende Abbestellung des Mittagessens sind nur möglich, wenn dies spätestens am jeweiligen Essenstag bis 08:00 Uhr der jeweiligen Schulleitung oder dem Personal der Mittagsverpflegung oder deren Beauftragten mitgeteilt wurde. ²Die Mitteilung kann in Textform, mündlich oder telefonisch erfolgen.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Essensgebühr wird jeweils im Nachhinein, und zwar am 10. des folgenden Kalendermonats, fällig.
- (2) ¹Die Schuldner der Essensgebühren sollen dem Schulverband Mittelschule Viechtach eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. ²Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührensschuldner. ³Barzahlung oder eine Zahlung der Gebühren direkt in der Mensa oder Schule ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr (Essensgebühr) für die Teilnahme an einem Mittagessen (ohne Getränk) beträgt:

		bis einschließlich Schuljahr 2020/2021	ab dem Schuljahr 2021/2022
a)	Schülerinnen und Schüler der Grundschule	3,80 €	4,00 €
b)	Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, sonstige Personen (z. B. Lehrkräfte)	4,50 €	4,70 €

(2) In der Gebühr ist eine etwaige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6
**Zahlungserleichterungen und Zahlungsrückstände;
Leistungen für Bildung und Teilhabe**

- (1) Für Stundungen und Erlässe von Gebühren sind Art. 13 KAG und die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten können beim zuständigen Sozialamt bzw. Jobcenter einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Kosten der Mittagsverpflegung stellen. ²Die Schulen weisen die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf diese Antragsmöglichkeit hin und stellen entsprechende Antragsformulare bereit.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Viechtach, 27.10.2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.
Franz Wittmann
Schulverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende aufgebote Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3005052406	12.08.2020	16.11.2020	Altmann; Eberl
3115421962	12.08.2020	16.11.2020	Altmann; Eberl

Sparkasse Regen-Viechtach